

6. 1. Wird die Aktiengesellschaft Darlehensschuldnerin, wenn der Vorstand in ihrem Namen unter Überschreitung seiner Vertretungs-  
befugnis von Aktionären Darlehen nimmt?

2. Sind Darlehensschulden, deren Rückzahlung nur aus dem  
Reingewinne zu erfolgen hat, als Passiva in die Jahresbilanz der  
Aktiengesellschaft einzustellen?

§§ 235, 261, 40.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1912 i. S. F.-G. Sp. u. D.,  
e. G. m. u. G. (K.) w. L. J. D. U.-G. (Verf.). Rep. II. 359/12.

Entsch. in Zivilf. R. 3. 31 (St.).

2

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte, deren Grundkapital 5 000 000 *M* beträgt und in 5000 auf den Namen lautende Aktien über je 1000 *M* eingeteilt ist, bezweckt u. a. den Betrieb von Bank- und Kreditgeschäften, insbesondere behufs Ausgleichung von zeitweisem Geldmangel und Geldüberfluß bei den angeschlossenen Genossenschaften. Der Reingewinn des Unternehmens wird zur Ansammlung eines Reservekapitals, das zur Deckung von Ausfällen bestimmt ist, und zur Zahlung einer vom Aufsichtsrat alljährlich auf höchstens 4% festzusetzenden Dividende an die Aktionäre verwendet, und zwar sind aus dem Reingewinne zunächst 20% und nach Auswerfung der Dividende der Rest dem Reservekapital zuzuführen. Zur Abänderung dieser Bestimmung ist die Zustimmung sämtlicher Aktionäre in vorschriftsmäßiger Generalversammlung notwendig. Im Jahre 1910 erließ die Beklagte, um sich Geldmittel zu verschaffen, einen „Nachtrag“ zu ihren „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit ihren Aktionären (Spar- und Darlehnskassen-Vereinen, e. G. m. u. H.)“, worin es heißt: für die fortlaufende Erledigung des Bankverkehrs mit ihr zahle ihr jeder Aktionärverein zu ihrer freien Verfügung den Betrag von 750 *M*; sie verpflichte sich dagegen, ihren Jahresgewinn, wie er nach satzungsmäßiger Speisung des Reservefonds und nach Aussetzung der satzungsgemäß beschlossenen Dividende verbleibe, zu einem Betrage, der den von den Aktionärvereinen insgesamt geleisteten Einzahlungen gleichkomme, in Jahresraten bis zur Höhe des 15. Teiles der geleisteten Einzahlungen anzusammeln und ihn alsdann an die Aktionärvereine nach dem Verhältnis ihrer Einzahlungen zurückzuvorgüten. Auf Grund dieses Nachtrags wurden ihr zum 31. Dezember 1910 von den meisten Aktionärvereinen durch Zahlungsanweisungen im ganzen 2 674 025 *M* zur freien Verfügung gestellt. Hiervon verwandte sie noch im Jahre 1910 zu „Abreibungen“ 1 412 332,12 *M*. Den Rest mit 1 261 692,88 *M* stellte sie unter der Bezeichnung „Hilfs- und Sicherungsfonds-Konto“ zusammen mit einem „Deltredere- und Rückstellungsfonds“ von 347 634,21 *M* als Passivum in die zum 31. Dezember 1910 abgeschlossene Bilanz ein. Am 4. Juli 1911 fand eine Generalversammlung der Aktionäre statt, in der von der Tagesordnung die Punkte:

3. Vorlage der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustverteilung für 1910 und des Berichts des Rechnungsausschusses,
4. Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
5. Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns und Festsetzung des Gewinnanteils (Dividende) für 1910,

gleichzeitig zur Beratung gestellt wurden. Es wurde mit 2907 gegen 174 Stimmen (unter den letzteren die 5 Stimmen der Klägerin) beschlossen, die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für 1910 dem Geschäftsberichte des Vorstandes entsprechend zu genehmigen, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen und der Verteilung einer Dividende von  $3\frac{1}{2}\%$  zuzustimmen. Die Klägerin widersprach zum Protokolle der Generalversammlung allen diesen Beschlüssen und wurde sodann rechtzeitig mit dem Antrage klagbar, die Beschlüsse, wonach die Bilanz für das Jahr 1910 mit Gewinn- und Verlustrechnung so genehmigt worden sei, wie es der Vorstand im Geschäftsberichte vorgeschlagen habe, und wonach an die Aktionäre eine Dividende von  $3\frac{1}{2}\%$  verteilt werden solle, für nichtig zu erklären.

Sie machte geltend, die auf Grund des erwähnten Nachtrags zwischen der Beklagten und den Aktionären abgeschlossenen Verträge über die Einzahlung von je 750 *M* seien nichtig, weil sich die Beklagte durch das Versprechen der Rückzahlung aus dem Gewinne zu einer unmöglichen Leistung verpflichtet habe. Die Satzung bestimme, daß der Reingewinn, soweit er nicht als Dividende zur Verteilung zu kommen habe, dem Verlustreservefonds zuzuführen sei, und diese Bestimmung könne nur durch einstimmigen Beschluß der Aktionäre in vorschriftsmäßiger Generalversammlung abgeändert werden. Infolgedessen stehe den Aktionären in Höhe der von ihnen eingezahlten 2674025 *M* ein Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte zu; diese Schuld der Beklagten müsse zum vollen Betrage als Passivum in die Bilanz eingestellt werden, und wenn das geschehe, so sei weder ein Reingewinn vorhanden, noch die Verteilung einer Dividende möglich. Zu dem gleichen Ergebnis gelange man übrigens auch bei Annahme der Gültigkeit der Verträge, da dann eine vertragliche Schuld der Beklagten in Höhe der 2674025 *M* bestehe, die ebenfalls ganz unter die Passiva der Bilanz aufzunehmen sei. Die Beklagte widersprach

diesen Ausführungen und behauptete für alle Fälle, daß die Aktionäre auf die Rückforderung ihrer Einzahlungen von insgesamt 2674025 *M* wegen etwaiger Nichtigkeit der Verträge verzichtet hätten.

Das Landgericht wies die Klage ab, und das Kammergericht erkannte auf Zurückweisung der von der Klägerin eingelegten Berufung. Ihre Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

... „Die Klägerin würde mit der auf Grund des § 271 HGB. erhobenen Anfechtungsklage nur dann durchbringen können, wenn die von ihr angefochtenen Beschlüsse der Generalversammlung vom 4. Juli 1911 unter Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags zustande gekommen wären. Beides ist jedoch vom Berufungsgewichte mit Recht verneint worden. Es mag der Klägerin zugegeben werden, daß die Bereicherungsansprüche, die ihrer Ansicht nach den Einzahlern der 2674025 *M* wegen Nichtigkeit der den Einzahlungen zugrunde liegenden Verträge zustehen sollen, als Passiva in die Bilanz für das Jahr 1910 hätten eingestellt werden müssen, obgleich sie gar nicht behauptet hat, daß von den Einzahlern die Nichtigkeit der Verträge geltend gemacht und Bereicherungsansprüche erhoben worden seien; sie hat lediglich die von der Beklagten für alle Fälle aufgestellte Behauptung bestritten, daß die Einzahler auf ihre Bereicherungsansprüche verzichtet hätten. Allein die Verträge sind keineswegs nichtig. Ihr Inhalt geht dahin, daß die einzelnen Aktionäre an die Beklagte zu deren freier Verfügung je 750 *M* zahlten und die Beklagte sich verpflichtete, aus dem jährlichen Reingewinn ihres Unternehmens, nach Abführung von 20% an den zur Deckung etwaiger Ausfälle bestimmten Reservefonds und nach Ausschüttung der Dividende, einen Betrag von höchstens einem Fünftel der eingezahlten Gesamtsumme auszusondern und nach Aussonderung eines der Gesamteinzahlung gleichkommenden Betrags, also nach frühestens 15 Jahren, diesen Betrag zur Erstattung der Einzahlungen zu verwenden. Es handelt sich demnach um Darlehensverträge, die allerdings die Besonderheit aufweisen, daß die Darlehne erst dann und nur dann zurückgezahlt werden sollen, wenn 80% der von der Darlehnsnehmerin in ihrem Unternehmen während eines Zeitraums von wenigstens 15 Jahren erzielten jährlichen Reingewinne nach Abzug der (höchstens 4% des Aktienkapitals betragenden) Jahres-

dividenden den Gesamtbetrag der Darlehne erreichen. Daß die Verträge, wie die Klägerin behauptet, zur Gesundung der Vermögenslage der Beklagten und zur Stützung des Kursstandes der Aktien errichtet worden sind, beeinflusst ihre rechtliche Natur nicht. Auch im Falle der Richtigkeit der Behauptung sind die beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nicht solche aus dem zwischen der Beklagten und den Aktionären bestehenden Gesellschaftsverhältnisse; die Verträge liegen völlig außerhalb dieses Verhältnisses und die Einzahler als solche stehen der Beklagten nicht anders gegenüber als irgend ein fremder Darlehnsgeber. Demgemäß kann es völlig dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung der Satzung, daß der jährliche Reingewinn nach Abzug der Dividende ganz dem zur Deckung von Verlusten bestimmten Reservekapital zuzuführen ist, eine der Beklagten gegenüber einzuhaltende Beschränkung in der Befugnis, sie zu vertreten, darstellt (vgl. § 235 Abs. 1 HGB.), und ob der Vorstand bei Abschluß der Verträge mit den Einzählern diese Befugnis überschritten hat. Denn gegenüber den Einzählern, die trotz ihrer Aktionäreigenschaft als Dritte im Sinne des § 235 Abs. 2 Satz 1 HGB. zu gelten haben und denen, nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts, eine Kollusion mit dem Vorstande nicht zur Last fällt, war die etwaige Beschränkung des Vorstandes unwirksam (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 4 S. 72 flg., Bd. 22 S. 70 flg., Bd. 73 S. 343 flg.). Die Verträge sind also gültig und den Einzählern stehen Bereicherungsansprüche gegen die Beklagte nicht zu.

Eine Überschreitung seiner Vertretungsbefugnis durch den Vorstand hätte der Generalversammlung nur Anlaß geben können, dem Vorstande die Entlastung zu versagen. Gegen den Beschluß auf Erteilung der Entlastung richtet sich jedoch die erhobene Anfechtungsklage nicht. Die Klägerin scheidet die Beschlüsse der Generalversammlung nur insoweit an, als „die Bilanz für das Jahr 1910 mit Gewinn- und Verlustrechnung so genehmigt worden ist, wie es der Vorstand im Geschäftsberichte vorgeschlagen hat“, und als „an die Aktionäre eine Dividende von  $3\frac{1}{2}\%$  verteilt werden soll“.

Die Anfechtung dieser Beschlüsse ist aber auch nicht deshalb begründet, weil die den Einzählern aus den gültigen Verträgen gegen die Beklagte erwachsenen Rückforderungsansprüche nicht als Passiva

in die Bilanz eingestellt worden sind. Nach den Verträgen können die Einzahler die Erstattung der der Beklagten für den 31. Dezember 1910 zur Verfügung gestellten Beträge, wenn überhaupt, nur aus dem Reingewinne des Unternehmens der Beklagten verlangen, und zwar nicht schon aus dem des Jahres 1910, sondern erst aus dem der folgenden Jahre. Ihre Forderungen belasten demnach das Stammvermögen der Beklagten in keiner Weise. In die zur Ermittlung des Gewinnes oder Verlustes bestimmte Jahresbilanz sind aber bloß die eigentlichen Vermögensschulden aufzunehmen. Schulden, deren Bezahlung nur für den Fall der Erzielung eines, sei es gegenwärtigen, sei es zukünftigen Reingewinnes und nur aus diesem Gewinne zu erfolgen hat, müssen bei der Ermittlung, ob ein Gewinn erzielt worden ist, naturgemäß außer Betracht bleiben (vgl. Simon, Bilanzen der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 427 flg.; Rehm, Bilanzen der Aktiengesellschaften S. 749 flg.; Staub-Könige zu § 261 HGB. Anm. 12, 9. Aufl. S. 983). Ebensovienig sind solche Schulden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Dividendenverteilung zu berücksichtigen, wenn, wie hier, die Dividende vereinbarungsgemäß vorab aus dem Reingewinn zu entnehmen ist.

Was die Revision sonst geltend macht, ist für die gegenwärtige Anfechtungsklage ohne jede Bedeutung. Denn die angefochtene Generalversammlungsbeschlüsse beziehen sich nicht auf künftige Bilanzen, sondern auf die für das Jahr 1910, und die letztere sieht für die Zurückerstattung der erst zum 31. Dezember 1910 bewirkten Einzahlungen weder einen gesonderten Tilgungsfonds vor, noch bestimmt sie für diesen Zweck einen Teil des Betrags, den sie aus dem Reingewinne des Jahres 1910 dem Verlustreservofonds zuweist. Zu einer Erörterung darüber, ob und wie in späteren Bilanzen die Ansammlung eines zur Erstattung der Einzahlungen bestimmten Kapitals zur Darstellung zu bringen wäre, besteht nach Lage der Sache kein Anlaß.

Keiner Nachprüfung bedarf endlich die Ausführung des Berufungsgerichts, daß nicht einmal der noch nicht zu Abschreibungen verwandte, 1261 692,88 *M* betragende Rest der Einzahlungen unter die Passiva der Bilanz hätte aufgenommen werden dürfen. Denn diese Ausführung beeinflusst die getroffene Entscheidung nicht."